

Tennis-Club Elsenz e.V.
Seestr. 13
75031 Eppingen-Elsenz

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Tennis-Club Elsenz**"
Er hat seinen Sitz in Eppingen-Elsenz.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissportes und evtl. weiterer Sportarten.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Es gibt aktive, passive Mitglieder (fördernde Mitglieder), vorübergehende Mitglieder (sog. „Schnuppermitglieder“) und Ehrenmitglieder.
2. Die Grundsätze zur Ernennung von Ehrenmitgliedern mit den damit verbundenen Rechten, sind in der Ehrenordnung des TC Elsenz, in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
4. Aktive Mitglieder ab 18 Jahren sowie Ehrenmitglieder und vorübergehende Mitglieder, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
5. Aktive Mitglieder unter 18 Jahren haben Sitz in der Mitgliederversammlung; sie haben aber kein Wahlrecht, **außer bei der Wahl des Jugendwartes.**

6. Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die die Tenniseinrichtung des Vereins nicht benutzen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
7. Die Beitrittserklärung hat in jedem Falle schriftlich zu erfolgen.
 - 7.1 Alternativ kann der Antrag auch in Textform durch Versendung einer E-Mail des Antragstellers an die im Impressum der Website des Vereins mitgeteilte E-Mail-Adresse des Vereins übersandt werden.**
 - 7.2 Alternativ kann der Antrag in Textform durch Ausfüllen und Bestätigen einer Maske „Beitrittsformular“ der Webseite des Vereins <http://www.tc-elsenz.de> abgegeben werden.**
8. Das Aufnahmegesuch von Personen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
9. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach seiner Befürwortung und nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft.
10. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt der Mitglieder / Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft

1. Der Austritt bzw. der Wechsel von einer aktiven zur passiven Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. § 3 (7) gilt sinngemäß.
2. Der Austritt bzw. der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **4 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres.**
3. Die Mitgliedschaft der Vorübergehenden Mitglieder ist auf 1 Jahr befristet und endet automatisch nach Ablauf des Jahres.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet neben § 4 durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine rechtzeitig schriftlich eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam; ein Rückforderungsrecht des Mitgliedsbeitrages und / oder der Aufnahmegebühr besteht seitens des ausgeschlossenen Mitgliedes nicht.
7. Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern ist jährlich ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. In der Beitrags- und Gebührenordnung werden sie fixiert.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und wird am Fälligkeitstag vom Konto des Mitgliedes abgebucht.
Bei neu eingetretenen Mitgliedern wird der 1. Mitgliedsbeitrag sofort nach dem Eintritt vom Konto des Mitglieds abgebucht.
4. Ehrenmitglieder sind gem. § 3 der Ehrenordnung des TC Elsenz, in der jeweils gültigen Fassung von der Beitragszahlung befreit.
5. Vorrübergehende Mitglieder sind für den Zeitraum der vorübergehenden Mitgliedschaft von der Beitragszahlung und der Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit.

§ 7 Arbeitsleistung

1. Von den volljährigen aktiven Mitgliedern **und den vorübergehenden Mitgliedern** ist jährlich ein "Arbeitsdienst" abzuleisten.
2. Dies gilt gleichermaßen auch für neu eingetretene Mitglieder, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Verein.

3. Die Höhe der Arbeitsleistung wird (gestaffelt nach Einzelpersonen und Familien) von der Mitgliederversammlung bestimmt. In der Beitrags- und Gebührenordnung wird sie fixiert.
4. Für jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. In der Beitrags- und Gebührenordnung wird er fixiert.
5. Der Betrag für nicht abgeleistete Arbeitsstunden wird zum Jahresbeginn des darauf folgenden Jahres erhoben, bzw. vom Konto des Mitglieds gemäß abgegebener Erklärung abgebucht.
6. Vorübergehende Mitglieder haben beim Eintritt eine Kautionshöhe der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden zu hinterlegen. Diese Kautionshöhe wird unverzüglich nach Ableistung der Arbeitsstunden wieder zurück erstattet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. Der **erste Vorsitzende**
2. der **zweite Vorsitzende** (Stellvertretender Vorsitzender)
3. der **Kassier**
4. der **Schriftführer**
5. der **Sportwart**
6. der **Jugendwart**
7. der **Platzwart**
8. die **Beisitzer**,
deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
9. der **Jugend-Vertreter**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Gründungsjahr auf die Dauer von einem Jahr bestellt, in den darauffolgenden Zeiträumen auf die Dauer von jeweils zwei Jahren.

Lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 05.02.1988, findet ab sofort eine um ein Jahr versetzte Wahl von jeweils der Hälfte der Vorstandsmitglieder statt, so dass in jedem Jahr die Hälfte der Vorstandschaft zur Neuwahl ansteht.

Für 2 Jahre werden somit jeweils im wechselnden Rhythmus gewählt:

Erster Vorsitzender, Kassier, Sportwart, Platzwart, Beisitzer der ungeraden Zahl (1,3,5 usw.)

und

Zweiter Vorsitzender, Schriftführer, Jugendwart, Beisitzer der geraden Zahl (2,4,6 usw.)

Dieser Rhythmus wird beibehalten.

Für jeweils 2 Jahre wird gemäß der Jugend-Ordnung vom 05.02.1993 im Rahmen einer Jugendversammlung gewählt:

Der Jugend-Vertreter, der Jugend-Kassenwart.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9.1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft **jährlich** der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen

und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 2.500.- € (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro), die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung), jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes, innerhalb von 3 Monaten
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 12 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.
Alternativ kann die Einberufung auf per E-Mail erfolgen.
2. Die Berufung zur Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.

§ 13 Mitgliederversammlung, Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
2. die Entlastung
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder
4. die Festsetzung der Beiträge
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereines.

Zu der Mitgliederversammlung können Anträge eingereicht werden. Dies hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Versammlung zu erfolgen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines gem. § 41 BGB, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Sind gem. § 13 (2) nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden, hat aber innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (§ 13 (5)) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Abstimmungsberechtigten ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, abstimmungsberechtigten Mitglieder.
Stimmenthaltungen rechnen nicht mit !
3. **Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschiedenen, abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich.**
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines gem. § 41 BGB ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16 Protokolle

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, zeichnet der letzte der Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Niederschriften einzusehen.
4. Änderungen der Satzung, Vorstandswechsel, Auflösung des Vereines, Bestellung von Liquidatoren und Änderung des Vereinszweckes sind dem Vereinsregister zu melden.

§ 17 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen -anteilmäßig- beanspruchen.

§ 18 Haftung

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Tennisgelände nebst Baulichkeiten vorkommen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an die Stadt Eppingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Eppingen-Elsenz, den 03. Februar 2017

gez. Franz Régeisz

gez. Melanie Thomaier

Franz Régeisz
1. Vorsitzender

Melanie Thomaier
Schriftführerin

1. Satzung erstellt, 25.03.1981 eingetragen Vereinsregister AG HN

geändert, durch Satzungen vom:

05.02.1988, eingetragen Vereinsregister bei AG HN,	1988
11.02.1994, eingetragen Vereinsregister bei AG HN,	24.05.1994
05.02.1999, eingetragen Vereinsregister bei AG HN,	27.09.1999
02.02.2001, eingetragen Vereinsregister bei AG HN,	26.04.2001
06.02.2004, eingetragen Vereinsregister bei AG HN,	29.06.2004
25.04.2008, eingetragen Vereinsregister bei AG HN,	24.06.2008
23.01.2009, eingetragen Vereinsregister bei AG HN,	04.05.2009
07.02.2014, eingetragen Vereinsregister bei AG HN,	09.04.2014
03.02.2017, eingetragen Vereinsregister bei AG Stgt.,	03.05.2017